

Friedr. Vieweg & Sohn in Braunschweig.		G. S. Mittler & Sohn in Berlin.	6252
Bock, L. Die Geschichte des Eisens in technischer u. kulturgeschichtlicher Beziehung. 4. Abtlg. Das 19. Jahrh. 4. Lfg. gr. 8°. (S. 529—704 m. Abbildgn.) n. 5. —		Plüddemann, der Kampf um Kuba. Lfg. 1.	
Vierteljahrsschrift , deutsche, f. öffentliche Gesundheitspflege. Red. v. A. Spiess u. M. Pistor. 30. Bd. 4. Hft. (1. Hälfte.) gr. 8°. (S. 617—776.) n. 4. 50		Gebrüder Paetel (Elwin Paetel) in Berlin.	6247
		von Gottschall, Rudolf, Aus meiner Jugend. Geh. 8 M.; geb. 9 M 50 J.	
Verzeichnis künftig erscheinender Bücher, welche in dieser Nummer zum erstenmale angekündigt sind.		Moritz Ruhl in Leipzig.	6243
Heinrich Bredt in Leipzig.	6250	Schindler, die Armee des Njagus Njigest Menelik II. von Abessinien. 1 M 50 J.	
Deutsche Sprache. Dtsch. v. Schwent. 1. Lieferung. 50 J.		Scheitlins Buchh. Nachf. L. Rirschner-Engler in St. Gallen.	6249
Breitkopf & Härtel in Leipzig.	6248	Schweizer graphische Mitteilungen. 17. Jahrg. 8 M.	
Zeitgenössische Kunstblätter. Neue Serien.		Ferd. Schöningh in Paderborn.	6249
Wilhelm Friedrich in Leipzig.	6249	Glossner, Savonarola als Apologet und Philosoph. Ca. 2 M.	
Lotusblüten. Heft 72. 1 M.		Rörting, Übungsbuch zum Uebersetzen aus dem Deutschen ins Französische. 3 M 60 J.	
E. Griedsch in Hamm i. W.	6249	Webers Spruchschaz. 60 J.	
Geschäftskalender und Tagebuch für 1899 für Barbieri, Friseure, Perückenmacher etc. 1 M 50 J.; geb. 2 M.		Die ersten Jahre im Lehrerberufe. Brosch. 1 M 80 J.; geb. 2 M 40 J.	
H. Hartleben's Verlag in Wien.	6251	Archiv für die Schulpraxis. I. 3 M.	
Deutsche Rundschau für Geographie u. Statistik. 21. Jahrg. 1. Heft. 85 J.		Wimpfeling's pädag. Schriften. Neue Ausg. 3 M 20 J.	
		Otto Spamer in Leipzig.	6252
		Lausch, Kinder- u. Volksmärchen. 24. Aufl. 2 M 50 J.	

Nichtamtlicher Teil.

Ist die Behandlung des Urheberrechts an Briefen in der Novelle zum Gesetz von 1870 wünschenswert?

Bekanntlich hat das geltende Reichsgesetz über den Schutz des Urheberrechts an litterarischen Werken die Frage nicht behandelt, die sich aus dem an Briefen bestehenden Urheberrecht ergeben im Gegensatz zu andern Gesetzen, in denen diese in mehr oder minder kasuistischer Weise geregelt worden sind. Mancherlei Vorkommnisse der letzten Jahre haben nun mehrfach Anlaß gegeben, den Wunsch zu äußern, daß bei der Revision des geltenden Rechts die Reichsgesetzgebung wenigstens zu den Hauptfragen positiv-rechtliche Stellung nehme, deren Erledigung bisher der Doktrin und Praxis ausschließlich überlassen war; vor allem ist es die indiscrete Veröffentlichung vertraulicher Briefe gewesen, die als Motiv dieses Wunsches anzusehen ist. Es besteht insoweit eine Parallele zu den jüngsten Erörterungen über die Notwendigkeit, dafür zu sorgen, daß niemand gegen seinen Willen photographiert werden darf, auch nicht nach seinem Ableben, Erörterungen, deren Aktualität die Vorkommnisse beim Tode des Fürsten Bismarck in unzweideutiger Weise dargethan haben.

Im allgemeinen muß nun auf Grund der bisherigen Rechtsübung festgestellt werden, daß, soweit ein Brief auf die Charakterisierung als Schriftwerk im Sinne des § 1 des Gesetzes von 1870 Anspruch erheben kann, ein Bedürfnis für den Erlaß von Spezialvorschriften nicht vorhanden ist. Das Schriftwerk bleibt ein solches, auch wenn es in die Form des Briefes eingekleidet ist (lettre missive), und hierüber besteht in keinem Lande irgend ein Zweifel. Daß mit der Uebersendung des Briefes der Absender sich nur des Eigentums- und Verfügungsrechts an dem Stoff, dem materiellen Substrat des Inhaltes, entäußert, dagegen nicht auch über das an diesem Inhalt bestehende Urheberrecht zu gunsten des Adressaten verfügt, ist gleichfalls unbestreitbar und unbestritten; insoweit kann also ein Bedürfnis für den Erlaß von auf diese Frage bezüglichen Sondervorschriften nicht anerkannt werden.

Anders liegt dagegen die Sache in Ansehung derjenigen

Briefe, die nicht als Schriftwerke im urheberrechtlichen Sinne zu betrachten sind und deren Veröffentlichung gegen oder ohne den Willen des Brieffschreibers erfolgt. In dieser Hinsicht besteht in dem geltenden deutschen Recht eine Lücke, welche auszufüllen die Gesetzgebung die Pflicht hat. Es ist früher von einem der ausgezeichnetsten Rechtslehrer dieses Jahrhunderts, von keinem geringeren als R. von Ihering, die Ansicht vertreten worden, daß in den Rechtsgebieten des gemeinen Rechts sich auch gegen solche Indiskretion wirksam einschreiten lasse. Ihering war der Meinung, daß die actio injuriarum der Rechtsbehelf sei, dessen Verwertung eine Reprobation dieses Verhaltens ermögliche, weil darin eine beleidigende Verletzung des Rechts der Persönlichkeit liege und diese actio dazu bestimmt sei, der Persönlichkeit im ganzen und nach allen Richtungen hin einen wirksamen Rechtsschutz zu gewähren.

Die Iheringsche Auffassung ist nicht unwidersprochen geblieben, und es ist zum mindesten zweifelhaft, ob sie in der Praxis die Anerkennung erlangt hat, die der große Romanist für ebenso wünschenswert wie notwendig erachtete. Die Frage hat jetzt, wo wir unmittelbar vor dem Inkrafttreten des neuen Bürgerlichen Gesetzbuchs stehen, keine praktische Bedeutung, sollte sie auch im Sinne Iherings zu entscheiden sein. Nach dem Inhalt des neuen Rechts würde sich gegen solche Indiskretion allerdings zuweilen einschreiten lassen, insbesondere mit Hilfe des sogenannten Chikane-Paragraphen, der bei entsprechend weiter Auslegung es wohl ermöglichen dürfte, daß auch solche Fälle des unberechtigten Eindringens in eine fremde Rechtssphäre unter seine Norm gestellt werden.

Aber wenn dies auch zuzugeben ist, so kann doch anderseits nicht geleugnet werden, daß es viele Fälle geben wird, wo die indiscrete Veröffentlichung eines Privatbriefes mit Hilfe der genannten Paragraphen nicht gefaßt werden kann. So würde es beispielsweise regelmäßig kaum möglich sein, wenn der Empfänger eines Briefes, in dem der Absender, eine bekannte politische Persönlichkeit, seine Ansicht über das allgemeine Wahlrecht ausgesprochen hat, diesen vor den Wahlen mittelbar oder unmittelbar veröffentlichte, von der Absicht geleitet, hierdurch auf die Wahlen einen gewissen Einfluß auszuüben. Es dürfte daher geboten sein, in die